

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. September 2009

### **1538. Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr sowie über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen (Vernehmlassung)**

Die Schweiz und die Europäische Union (EU) sind in verschiedenen Bereichen durch Abkommen verbunden. Zwischen der Schweiz und der EU besteht jedoch keine Zollunion. Deshalb finden im grenzüberschreitenden Warenverkehr weiterhin Zollkontrollen statt. Diese waren bisher durch das Abkommen vom 21. November 1990 über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr geregelt. Die EU hat auf den 1. Juli 2009 mit einer Änderung ihres Zollkodexes Sicherheitsmassnahmen im Güterverkehr von und nach Drittstaaten eingeführt, die insbesondere eine Vorausanmeldepflicht («24-Stunden-Regel») umfassen. Weil dadurch der Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU behindert worden wäre, hat der Bundesrat am 14. Februar 2007 die Aufnahme von Verhandlungen mit der EU beschlossen. Am 24. März 2009 konnten die Verhandlungen abgeschlossen werden. Das neue Abkommen ist eine vollständig revidierte Fassung des Abkommens von 1990 und wird bereits seit dem 1. Juli 2009 vorläufig angewendet.

Im Rahmen des Güterverkehrs zwischen der Schweiz und der EU verzichtet die EU gemäss dem neuen Abkommen auf das Erfordernis der Vorlage einer summarischen Ein- und Ausgangsmeldung; dies bedeutet für 80% aller schweizerischen Importe und 60% der Exporte eine erhebliche Erleichterung. Dafür musste sich die Schweiz verpflichten, in ihrem Zollgebiet durch Massnahmen auf der Grundlage des geltenden EU-Rechts ein gleichwertiges Mass an Sicherheit zu gewährleisten. Die jeweiligen Risikoanalysen und die Wirtschaftsteilnehmer mit dem Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (sog. AEO-Status) werden gegenseitig anerkannt. Den zertifizierten Wirtschaftsteilnehmern werden Erleichterungen bei den für die Sicherheit bedeutsamen Kontrollen eingeräumt. Im Gegenzug hat sich die Schweiz bei der Luftfracht und im Landverkehr nach Drittländern (Transitverkehr durch die EU) verpflichtet, die summarische Ein- und Ausgangsmeldung einzuführen. Für den Warenverkehr mit Nicht-EU-Staaten übernimmt die Schweiz das massgebliche EU-Recht und wendet die in diesem vorgesehenen Massnahmen (Vorausmeldung und Risikoanalysen) an.

Die Verwaltung und Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung des Abkommens obliegt einem Gemischten Ausschuss, in dem beide Vertragsparteien vertreten sind und der seine Beschlüsse einvernehm-

lich fasst. Um die gleichzeitige Anwendung von Rechtsentwicklungen zu gewährleisten, wird die Schweiz bereits in die Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften durch die EU einbezogen. Der Gemischte Ausschuss beschliesst unter Einhaltung der internen Verfahren über die Übernahme neuer EU-Rechtsakte, wobei diese gegebenenfalls vorläufig angewendet werden. Wenn die Gleichwertigkeit der zollrechtlichen Sicherheitsmassnahmen der beiden Parteien nicht mehr gewährleistet ist oder eine Partei diese Bestimmungen nicht einhält, kann die andere Partei nach Konsultation des Gemischten Ausschusses angemessene Ausgleichsmassnahmen ergreifen, die verhältnismässig sein müssen. Ist die Gleichwertigkeit nicht mehr gewährleistet, weil eine Rechtsänderung nicht beschlossen wurde, können die im Abkommen vorgesehenen Erleichterungen von einer Partei ausgesetzt werden. Bei Uneinigkeit über die Verhältnismässigkeit der Massnahmen ist ein Schiedsverfahren vorgesehen.

Der Leitende Ausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ist anlässlich seiner Sitzung vom 28. August 2009 zum Schluss gelangt, dass die getroffene institutionelle Lösung im Rahmen des vorliegenden Abkommens angesichts der spezifischen Umstände sowie angesichts des durch das Abkommen geregelten Bereichs vertretbar erscheine. Er hat ausserdem beschlossen, eine erneute Konsultation der Kantonsregierungen zwecks Überprüfung der 2007 verabschiedeten europapolitischen Standortbestimmung in die Wege zu leiten. Er bittet deshalb die Kantonsregierungen, in der kantonalen Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob die in diesem Abkommen getroffene institutionelle Lösung auf andere Bereiche übertragen werden kann, noch Gegenstand weiterer politischer Diskussionen sein muss.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (Zustelladresse: Eidgenössische Oberzolldirektion, Hauptabteilung Recht und Abgaben, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern):

Mit Zuschrift vom 24. Juni 2009 haben Sie uns eingeladen, zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr sowie über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

Wir stimmen dem Abschluss des Abkommens zu. Das Abkommen ist für die Schweiz unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten von erheblicher Bedeutung, indem es insbesondere für die exportierenden Unternehmen zumindest im Verkehr mit EU-Staaten administrative Erleichte-

rungen bewirkt. Hinsichtlich der Exporte in andere Staaten geben wir der Erwartung Ausdruck, dass der Bund alles unternimmt, damit es hier nicht zu neuen administrativen Hürden und höchstens geringfügigen Mehrkosten für die Exportwirtschaft kommt, was der Bericht unter Ziffer 8.2., 2. Absatz, auch in Aussicht stellt.

Im Übrigen nehmen wir zur Kenntnis, dass für die Kantone keine neuen Kosten entstehen. Wir gehen davon aus, dass der durch den erwarteten Personalbedarf bei der Zollverwaltung (Ziffer 8.1.1) entstehende Mehraufwand den nutznießenden Unternehmen überbunden wird und nicht von der Allgemeinheit getragen werden muss.

Das Abkommen dürfte insgesamt auch zu einer Verbesserung des Sicherheitsstandards im grenzüberschreitenden Güterverkehr beitragen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Frage, ob die in diesem Abkommen getroffene institutionelle Lösung auf andere Bereiche übertragen werden kann, noch Gegenstand weiterer politischer Diskussionen sein muss.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates, an die Sicherheitsdirektion und an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**